

# Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	BV/VII/0786
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister
Behandlung:	öffentlich

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 132 "Bootsschuppen am Oberbach"  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Änderung:

Im Entwurf des Bebauungsplanes (Anlage 1), Text – Teil B werden die textlichen Festsetzungen sowie in der dazugehörigen Begründung (Anlage 2) die textlichen Aussagen wie folgt geändert (Hervorhebung *kursiv*):

## **1. Bootslagerung für die gewerbsmäßige Fischerei im Sondergebiet 1 (SO 1)**

In der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2 wird der zweite Anstrich durch folgende Formulierung ergänzt: „Zulässig sind ... - ebensolche Bootsschuppen, wenn sie gemeinschaftlich genutzt werden (etwa durch Sportvereine) oder wenn sie durch Behörden *oder die gewerbsmäßige Fischerei* genutzt werden.“.

In der Begründung wird unter Punkt 6.2.1 im zweiten Satz des zweiten Absatzes der zweite Anstrich durch folgende Formulierung ergänzt:

„- ebensolche Bootsschuppen, wenn sie gemeinschaftlich genutzt werden (etwa durch Sportvereine) oder wenn sie durch Behörden *oder die gewerbsmäßige Fischerei* genutzt werden.“.

Veranlassung: Die Änderung dient der in den Fachausschüssen gewünschten Klarstellung zur Nutzung von Bootsschuppen durch den Fischereibetrieb. Diese soll ausdrücklich auch im Sondergebiet 1 „Bootsschuppen“ zulässig sein.

## **2. Bootslagerung für die gewerbsmäßige Fischerei im Sondergebiet 2 (SO 2)**

In der textlichen Festsetzung Nr. 1.2.2 wird der erste Anstrich durch folgende Formulierung ergänzt: „Zulässig sind ... - Anlagen zur fischereiwirtschaftlichen Nutzung *einschließlich der gewerbsmäßigen Lagerung von Booten*“

In der Begründung wird unter Punkt 6.2.1 im zweiten Satz des siebten Absatzes der erste Anstrich durch folgende Formulierung ersetzt:

„- Anlagen zur fischereiwirtschaftlichen Nutzung *einschließlich der gewerbsmäßigen Lagerung von Booten*“

Veranlassung: Die Änderung dient der in den Fachausschüssen gewünschten Klarstellung zur Zuordnung der gewerbsmäßigen Lagerung von Booten zu den Anlagen, die der fischereiwirtschaftlichen Nutzung dienen (z. B. auf Freiflächen des Fischereibetriebes).

### **3. Unterbindung der Errichtung von Stegen anstelle von Bootsschuppen im Sondergebiet 1 (SO 1) „Bootsschuppen“**

In der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2 wird der vierte Anstrich wie folgt geändert:  
„Zulässig sind ... - Hafenbecken ~~und Stege~~“ (*Streichung*).

In der Begründung wird unter Punkt 6.2.1 im zweiten Satz des zweiten Absatzes der vierte Anstrich analog geändert: „Zulässig sind ... - Hafenbecken ~~und Stege~~“ (*Streichung*).

Veranlassung: Im Stadtentwicklungsausschuss am 18.04.2024 wurde eine Klarstellung hinsichtlich der alleinigen Errichtung von Stegen zum dauerhaften Vertäuen/Lagern von Booten anstelle von Bootsschuppen diskutiert. Das Entstehen von dauerhaften „Baulücken“ durch solche Stege soll ausgeschlossen werden. Mit der vorgenommenen Streichung sind Stege nur noch in Form von Erschließungsstegen in den gesondert festgesetzten Baufeldern des SO 4 (Sondergebiet „Zugangsstegen“ – Reihen 4, 10 und 13) sowie in Form der bestehenden kleineren Anlegestege als gesondert festgesetzte Nebenanlagen im gesamten Plangebiet zulässig. Alle anderen Bootsschuppenreihen verfügen über einen landseitigen Zugang und sind auf separate Stege nicht angewiesen. Eine Bauverpflichtung für die Wiedererrichtung oder den Neubau von Bootsschuppen ist ansonsten privatrechtlich über die Pachtverträge regelbar.

Neubrandenburg, 07.05.2024

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister